

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH-GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

03.12.2004

Auswirkungen des Gesetzes zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 03.04.2001 (1 BvR 1629/94 – USK 2001-9) entschieden, dass die Vorschriften der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 57 SGB XI mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind und dem Gesetzgeber auferlegt, längstens bis zum 31.12.2004 eine Regelung zu treffen, die die Kindererziehungsleistung in der umlagefinanzierten sozialen Pflegeversicherung bei der Beitragsbemessung berücksichtigt; bis zum 31.12.2004 kann die nicht verfassungskonforme Regelung noch weiter angewendet werden.

Der Gesetzgeber setzt diese Auflage des Bundesverfassungsgerichts mit dem Gesetz zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) vom 15.12.2004 (BGBl I S. 3448) um. Mit diesem Gesetz wird für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ein Beitragszuschlag von 0,25 v.H. eingeführt. Im Übrigen bleibt es bei dem bisherigen Beitragssatz von 1,7 v.H. Eltern mit Kindern zahlen keinen geringeren Beitrag.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesagentur für Arbeit haben über die sich aus dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz ergebenden Änderungen im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung beraten und die erzielten Ergebnisse in diesem Rundschreiben zusammengefasst.

Inhalt

A	Gesetzliche Grundlagen.....	4
B	Zuschlagspflichtiger und zuschlagsfreier Personenkreis	11
1.	Allgemeines	11
1.1	Mitglieder mit Beitragszuschlag.....	11
1.2	Mitglieder ohne Beitragszuschlag	11
1.2.1	Eltern	11
1.2.2	Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.....	11
1.2.3	Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind.....	12
1.2.4	Wehr- und Zivildienstleistende	12
1.2.5	Mitglieder, die Arbeitslosengeld II beziehen	12
1.2.6	Mitglieder, die Leistungen nach dem SGB III beziehen	13
2.	Elterneigenschaft	13
2.1	Leibliche Kinder	13
2.2	Adoptivkinder	14
2.3	Stiefkinder	15
2.4	Pflegekinder.....	16
2.5	Besonderheiten bei Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern	17
2.6	Im Ausland geborene bzw. lebende Kinder	18
3.	Nachweis der Elterneigenschaft.....	18
4.	Fristen für den Nachweis – Wirkung des Nachweises – Ende der Zahlung des Beitragszuschlags	18
5.	Stellen, bei denen der Nachweis der Elterneigenschaft zu führen ist	20
6.	Dokumentation der Elterneigenschaft	21
C	Beiträge	21
1.	Allgemeines	21
2.	Beitragsbemessungsgrundlage.....	22
2.1	Höhe des Beitragszuschlags.....	22
2.2	Berechnung	22
2.2.1	Beitragsberechnung in der Gleitzone	24
2.3	Beiträge für pflichtversicherte landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige	26
2.4	Fälligkeit	26
2.5	Bezieher von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld.....	26
3.	Beitragstragung – Beitragszahlung	27
3.1	Geringverdienergrenze	27
3.2	Beitragseinbehalt	28
3.2.1	Allgemeines	28
3.2.2	Unterbliebener Beitragseinbehalt	29
3.3	Mehrfachbeschäftigte.....	29
4.	Säumniszuschläge – Verjährung – Verrechnung und Erstattung.....	29
5.	Beitragsnachweis.....	29
D	Meldeverfahren.....	29

E	Betriebsprüfungen/Lohnunterlagen	30
F	Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenz	30
G	Krankenkassenwechsel	30
H	Arbeitnehmerähnliche Personen	30
I	Rentner	32
1.	Allgemeines	32
2.	Nachweis der Elterneigenschaft.....	32
3.	Berechnung des Beitragszuschlags	32
4.	Fälligkeit	33
5.	Unterbliebener Beitragseinbehalt	34
6.	Beitragsnachweis.....	34
7.	Meldeverfahren	34
J	Übersicht	35

Anlage: Gemeinsame Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 13. Oktober 2004

A Gesetzliche Grundlagen

§ 56 SGB I Sonderrechtsnachfolge

(1) Fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen stehen beim Tod des Berechtigten nacheinander

1. und 1a ...
2. den Kindern,
3. den Eltern,
4. ...

zu, wenn diese mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. ...

(2) Als Kinder im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gelten auch

1. Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
2. Pflegekinder (Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind),
3. ...

(3) Als Eltern im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gelten auch

1. ...
2. Stiefeltern,
3. Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).

(4) ...

§ 28g SGB IV Beitragsabzug

Der Arbeitgeber hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Beschäftigte seinen Pflichten nach 28o Abs. 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt oder er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein trägt oder solange der Beschäftigte nur Sachbezüge erhält.¹

¹ Vgl. Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) – Bundestags-Drucksache 15/4228 vom 17.11.2004

§ 55 SGB XI

Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze

(1) Der Beitragssatz beträgt ... in der Zeit ab 1. Juli 1996 bundeseinheitlich 1,7 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder; er wird durch Gesetz festgesetzt. Für Personen, bei denen § 28 Abs. 2 Anwendung findet, beträgt der Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes nach Satz 1.

(2) Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von 1/360 der in § 6 Abs. 7 des Fünften Buches festgelegten Jahresarbeitsentgeltgrenze für den Kalendertag zu berücksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze).

(3) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhöht sich für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose). Satz 1 gilt nicht für Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches. Die Elterneigenschaft ist in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle, von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, nachzuweisen, sofern diesen die Elterneigenschaft nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist. Die Spitzenverbände der Pflegekassen beschließen gemeinsam Empfehlungen darüber, welche Nachweise geeignet sind. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Nachweise für vor dem 1. Januar 2005 geborene Kinder, die bis zum 30. Juni 2005 erbracht werden, wirken vom 1. Januar 2005 an. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

(4) Der Beitragszuschlag für die Monate Januar bis März 2005 auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wird für Rentenbezieher, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren wurden, in der Weise abgegolten, dass der Beitragszuschlag im Monat April 2005 1 vom Hundert der im April 2005 beitragspflichtigen Rente beträgt. Für die Rentenbezieher, die in den Monaten Januar bis April 2005 zeitweise nicht beitrags- oder zuschlagspflichtig sind, wird der Beitragszuschlag des Monats April 2005 entsprechend der Dauer dieser Zeit reduziert.

§ 57 SGB XI

Beitragspflichtige Einnahmen

(1) Bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Beitragsbemessung die §§ 226 und 228 bis 238 und § 244 des Fünften Buches sowie die §§ 23a und 23b Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches.

(2) Bei Beziehern von Krankengeld gilt als beitragspflichtige Einnahmen 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegt. Dies gilt auch für den Krankengeldbezug eines rentenversicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen eines landwirtschaftlichen Unternehmers. Beim Krankengeldbezug eines nicht rentenversicherungspflichti-

gen mitarbeitenden Familienangehörigen ist der Zahlbetrag der Leistung der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Unternehmern sowie bei mitarbeitenden Familienangehörigen wird auf den Krankenversicherungsbeitrag, der nach den Vorschriften des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte aus dem Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft zu zahlen ist, ein Zuschlag erhoben. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus dem Verhältnis des Beitragssatzes nach § 55 Abs. 1 Satz 1 zu dem nach § 245 des Fünften Buches festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen. Sind die Voraussetzungen für einen Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 erfüllt, erhöht sich der Zuschlag nach Satz 2 um 14,71 vom Hundert. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung stellt die Höhe der Zuschläge nach den Sätzen 2 und 3 zum 1. Januar jeden Jahres fest. Er gilt für das folgende Kalenderjahr. Für die Beitragsbemessung der Altenteiler gilt § 45 Zweiten Buches über die Krankenversicherung der Landwirte.

(4) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist für die Beitragsbemessung § 240 des Fünften Buches entsprechend anzuwenden. Für die Beitragsbemessung der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentenantragsteller und freiwillig versicherten Rentner finden darüber hinaus die §§ 238a und 239 des Fünften Buches entsprechende Anwendung. Abweichend von Satz 1 ist bei Mitgliedern nach § 20 Abs. 1 Nr. 10, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, § 236 des Fünften Buches entsprechend anzuwenden; als beitragspflichtige Einnahmen der satzungsmäßigen Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sind der Wert für gewährte Sachbezüge oder das ihnen zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen gezahlte Entgelt zu Grunde zulegen. Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, die von einem Rehabilitationsträger Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld erhalten, gilt für die Beitragsbemessung § 235 Abs. 2 des Fünften Buches entsprechend; für die in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten gilt § 46 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.

(5) Der Beitragsberechnung von Personen, die nach § 26 Abs. 2 weiterversichert sind, werden für den Kalendertag der 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu Grunde gelegt.

§ 58 SGB XI

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtigen Beschäftigten

(1) Die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 versicherungspflichtig Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Soweit für Beschäftigte Beiträge für Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld zu zahlen sind, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein. Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 tragen die Beschäftigten.

(2) Zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft werden die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Beschäftigten tragen die Beiträge in Höhe von 1 vom Hundert allein, wenn der Beschäftigungsort in einem Land liegt, in dem die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist. In Fällen des § 55 Abs. 1 Satz 2 werden die Beiträge in Höhe von 0,5 vom Hundert allein getragen. Im Übrigen findet Absatz 1 Anwendung, soweit es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches handelt, für die Absatz 5 Satz 2 Anwendung findet.

(4) Die Aufhebung eines Feiertages wirkt für das gesamte Kalenderjahr. Handelt es sich um einen Feiertag, der im laufenden Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Regelung über die Streichung liegt, wirkt die Aufhebung erst im folgenden Kalenderjahr.

(5) § 249 Abs. 2 des Fünften Buches gilt entsprechend. § 249 Abs. 4 des Fünften Buches gilt mit der Maßgabe, dass statt des Beitragssatzes der Krankenkasse der Beitragssatz der Pflegeversicherung und bei den in Absatz 3 Satz 1 genannten Beschäftigten für die Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitgebers ein Beitragssatz in Höhe von 0,7 vom Hundert Anwendung findet.

§ 59 SGB XI

Beitragstragung bei anderen Mitgliedern

(1) Für die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 versicherten Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Tragung der Beiträge [die §§ 250 Abs. 1 und § 251 des Fünften Buches sowie § 48 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend. Bei Beziehern einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 versichert sind, und bei Beziehern von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld, die nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit versichert sind, werden die Beiträge aus diesen Leistungen von den Beziehern der Leistung allein getragen.

(2) Die Beiträge für Bezieher von Krankengeld werden von den Leistungsbeziehern und den Krankenkassen je zur Hälfte getragen, soweit sie auf das Krankengeld entfallen und dieses nicht in Höhe der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zu zahlen ist, im Übrigen von den Krankenkassen; die Beiträge werden auch dann von den Krankenkassen getragen, wenn das dem Krankengeld zu Grunde liegende monatliche Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.

(3) Die Beiträge für die nach § 21 Nr. 1 bis 5 versicherten Leistungsempfänger werden vom jeweiligen Leistungsträger getragen. Beiträge auf Grund des Leistungsbezugs im Rahmen der Kriegsopferfürsorge gelten als Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge.

(4) Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, sowie Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 49 Abs. 2 Satz 1 erhalten bleibt oder nach den §§ 26 und 26a freiwillig versichert sind, und die nach § 21 Nr. 6 versicherten Soldaten auf Zeit tragen den Beitrag allein. Abweichend von Satz 1 werden

1. die auf Grund des Bezuges von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld zu zahlenden Beiträge von dem zuständigen Rehabilitationsträger,
2. die Beiträge für satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen einschließlich der Beiträge bei einer Weiterversicherung nach § 26 von der Gemeinschaft

allein getragen.

(5) Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 trägt das Mitglied.

§ 60 SGB XI Beitragszahlung

(1) Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Beiträge von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat. Die § 252 Satz 2, §§ 253 bis 256 des Fünften Buches und § 50 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gelten entsprechend. Die aus einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und einer laufenden Geldleistung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu entrichtenden Beiträge werden von der Alterskasse gezahlt; § 28g Satz 1 des Vierten Buches gilt entsprechend.

(2) Für Bezieher von Krankengeld zahlen die Krankenkassen die Beiträge; für den Beitragsabzug gilt § 28g Satz 1 des Vierten Buches entsprechend. Die zur Tragung der Beiträge für die in § 21 Nr. 1 bis 5 genannten Mitglieder Verpflichteten können einen Dritten mit der Zahlung der Beiträge beauftragen und mit den Pflegekassen Näheres über die Zahlung und Abrechnung der Beiträge vereinbaren.

(3) Die Beiträge sind an die Krankenkasse, bei der die zuständige Pflegekasse errichtet ist, zu Gunsten der Pflegeversicherung zu zahlen. Die nach Satz 1 eingegangenen Beiträge zur Pflegeversicherung sind von der Krankenkasse unverzüglich an die Pflegekasse weiterzuleiten. Die Pflegekassen sind zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung berechtigt. § 24 Abs. 1 des Vierten Buches gilt.

(4) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte leitet alle Pflegeversicherungsbeiträge aus Rentenleistungen einschließlich der Beitragszahlungen der Arbeiterrentenversicherung am fünften Arbeitstag des laufenden Monats an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 65) weiter.

(5) Der Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 ist von demjenigen zu zahlen, der die Beiträge zu zahlen hat. Wird der Pflegeversicherungsbeitrag von einem Dritten gezahlt, hat dieser einen Anspruch gegen das Mitglied auf den von dem Mitglied zu tragenden Beitragszuschlag. Dieser Anspruch kann

von dem Dritten durch Abzug von der an das Mitglied zu erbringenden Geldleistung geltend gemacht werden.

(6) Wenn kein Abzug nach Absatz 5 möglich ist, weil der Dritte keine laufende Geldleistung an das Mitglied erbringen muss, hat das Mitglied den sich aus dem Beitragszuschlag ergebenden Betrag an die Pflegekasse zu zahlen.

(7) Die Beitragszuschläge für die Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch werden von der Bundesagentur für Arbeit pauschal in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 66) überwiesen. Die Bundesagentur für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der übernommenen Beiträge Rückgriff bei den genannten Leistungsbeziehern nach dem Dritten Buch nehmen. Die Bundesagentur für Arbeit kann mit dem Bundesversicherungsamt Näheres zur Zahlung der Pauschale vereinbaren.

§ 61 SGB XI

Beitragszuschüsse für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte

(1) Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten unter den Voraussetzungen des § 58 von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuss, der in der Höhe begrenzt ist, auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil nach § 58 zu zahlen wäre. Bestehen innerhalb desselben Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilmäßig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet. Für Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist zusätzlich zu dem Zuschuss nach Satz 1 die Hälfte des Betrages zu zahlen, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten nach § 58 Abs. 1 Satz 2 als Beitrag zu tragen hätte.

(2) ...

(3) Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei und als landwirtschaftliche Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Buches über die Krankenversicherung der Landwirte versichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber unter der Voraussetzung des § 58 einen Beitragszuschuss zu dem nach § 57 Abs. 3 Satz 2 zu zahlenden Zuschlag; der Zuschuss ist in der Höhe begrenzt auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil nach § 58 zu zahlen wäre.

(4) Für Bezieher von Vorruhestandsgeld, die als Beschäftigte bis unmittelbar zu Beginn der Vorruhestandsleistungen Anspruch auf den vollen oder anteiligen Beitragszuschuss nach Absatz 1 oder 2 hatten, sowie für Bezieher von Leistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes und Bezieher einer Übergangsversorgung nach § 7 des Tarifvertrages über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 30. November 1991 bleibt der Anspruch für die Dauer der Vorruhestandsleistungen gegen den zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten erhalten. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Betrages, den Bezieher von Vorruhestandsgeld als versicherungspflichtig Beschäftigte ohne den

Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 zu zahlen hätten, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie ohne Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 zu zahlen haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) bis (8) ...

§ 16a KSVG
[Pflegeversicherung]

(1) Versicherte haben an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus § 55 Abs. 1 und 2 und § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen. Der Beitragsanteil erhöht sich um den Beitragszuschlag, der sich aus § 57 [richtig § 55] Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergibt. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des Folgemonats fällig.

(2) ...

B Zuschlagspflichtiger und zuschlagsfreier Personenkreis

1. Allgemeines

Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ist nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI vom 01.01.2005 an von den Mitgliedern zu erheben, die keine Kinder haben oder hatten. Wird die Elterneigenschaft nachgewiesen oder ist bei der für den Einbehalt der Beiträge zur Pflegeversicherung zuständigen Stelle die Elterneigenschaft des Mitglieds bekannt, ist der Beitragszuschlag nicht zu erheben. Die Elterneigenschaft besteht nicht nur bei leiblichen Eltern, sondern auch bei Stiefeltern, Pflegeeltern und Adoptiveltern (§ 55 Abs. 3 Satz 2 SGB XI). Eine Übersicht aller Personengruppen, und ob diese den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen haben, enthält Abschnitt J.

1.1 Mitglieder mit Beitragszuschlag

Personen, die nach § 49 SGB XI Mitglied einer bei einer gesetzlichen Krankenkasse eingerichteten Pflegekasse sind, haben den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI zu zahlen. Die Ausnahmen von der Zahlung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ergeben sich aus Ziffer 1.2.

1.2 Mitglieder ohne Beitragszuschlag

1.2.1 Eltern

Mitglieder mit nachgewiesener Elterneigenschaft (vgl. Ziffern 2. und 3.) haben den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht zu zahlen.

1.2.2 Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ist nicht zu zahlen für Mitglieder bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden.

Für die Berechnung des Lebensalters wird nach § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB der Tag der Geburt mit eingerechnet. Das 23. Lebensjahr wird dementsprechend mit Ablauf des Tages vollendet, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht (§ 188 Abs. 2 Alternative 2 BGB).

Beispiele:		
Geburtstag	Vollendung des 23. Lebensjahres	Beginn der Beitragszuschlagspflicht
15.01.1982	14.01.2005	01.02.2005
31.01.1982	30.01.2005	01.02.2005
01.02.1982	31.01.2005	01.02.2005

1.2.3 Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind

Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ist nicht zu zahlen für alle Mitglieder der Geburtsjahrgänge vor 1940. Die dieser Generation angehörenden Mitglieder sind generell von dem Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ausgenommen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Kinder haben oder jemals hatten.

1.2.4 Wehr- und Zivildienstleistende

Für Wehr- und Zivildienstleistende wird im Rahmen der pauschalen Beitragserhebung nach der Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst (KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung) ein Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht erhoben. Sofern jedoch aus Renten, Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen Beiträge erhoben werden, umfasst die Beitragspflicht auch den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung.

Wehrübende, denen im öffentlichen Dienst nach § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes das Arbeitsentgelt weiter zu gewähren ist, sind vom Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht ausgenommen.

1.2.5 Mitglieder, die Arbeitslosengeld II beziehen

Mitglieder, die wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung sind, haben den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht zu zahlen (§ 55 Abs. 3 SGB XI).

Die Ausnahme von der Zahlung eines Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung bei Beziehern von Arbeitslosengeld II bezieht sich nur auf diese Leistung. Werden daneben

andere beitragspflichtige Einnahmen bezogen (z.B. Arbeitsentgelt, Rente, Versorgungsbezüge), unterliegen diese ggf. der Zuschlagspflicht.

1.2.6 Mitglieder, die Leistungen nach dem SGB III beziehen

Die versicherungspflichtigen Bezieher von Leistungen nach dem SGB III, die keine Kinder haben, werden zwar von der Zuschlagsregelung nicht ausgenommen, für diese Mitglieder zahlt jedoch die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Pauschale in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 60 Abs. 7 SGB XI).

2. Elterneigenschaft

Ein Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ist nicht bei Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I zu erheben (§ 55 Abs. 3 Satz 2 SGB XI). Als Eltern gelten danach die leiblichen Eltern, Adoptiveltern sowie Stief- und Pflegeeltern.

Bereits ein einzelnes Kind löst bei beiden beitragspflichtigen Elternteilen Zuschlagsfreiheit aus. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten nicht als kinderlos. Eine Lebendgeburt schließt den Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung dauerhaft aus. Die Gründe, warum jemand keine Kinder hat, spielen für den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung keine Rolle.

Die Elterneigenschaft kann bei mehr als zwei beitragspflichtigen Elternteilen erfüllt sein mit der Konsequenz, dass ein Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht zu zahlen ist. Beispielhaft sind folgende Fallgestaltungen denkbar:

- Scheidung der leiblichen Eltern; Wiederheirat der Mutter und Aufnahme des Kindes in den Haushalt des neuen Ehepartners:
Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ist von dem leiblichen Vater, der Mutter und dem Stiefvater nicht zu zahlen.
- Öffentliche Beurkundung des Gerichts wegen Vaterschaftsanerkenntnis des leiblichen Vaters; Freigabe zur Adoption durch die nicht verheirateten leiblichen Eltern; Aufnahme in den Haushalt der Adoptiveltern durch Beschluss des Familiengerichts:
Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ist von dem leiblichen Vater, der leiblichen Mutter sowie von dem Adoptivvater und der Adoptivmutter nicht zu zahlen.

Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ist demnach nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft zu irgendeinem Zeitpunkt gegeben ist bzw. war (vorbehaltlich der Ausführungen unter Ziffer 2.5).

2.1 Leibliche Kinder

Kinder leiblicher Eltern sind eheliche, für ehelich erklärte und nicht eheliche Kinder. Scheineheliche Kinder zählen solange zu den ehelichen Kindern, als ihre Nichtehelichkeit noch nicht rechtskräftig

festgestellt worden ist (§ 1593 BGB). Seit dem 01.07.1998 gilt das neue Kindschaftsrecht, durch das die Unterscheidung zwischen nicht ehelichen und ehelichen Kindern weitgehend entfallen ist. Danach gilt:

Kinder der Mutter sind leibliche Kinder,

- die von ihr geboren werden (§ 1591 BGB).

Kinder des Vaters sind leibliche Kinder,

- die ihm von seiner Ehefrau geboren werden,
- die von ihm anerkannt wurden oder
- für die seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist (§ 1592 BGB).

Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, können vom Vater anerkannt werden. Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz Anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird. Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam. Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig (§ 1594 BGB).

Wird das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren und erkennt ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils die Vaterschaft an, so ist das Kind kein Kind des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet war. Neben den nach den §§ 1595 und 1596 BGB notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des früheren Ehemanns. Die Anerkennung wird frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils wirksam.

In den genannten Fällen ist der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung erst mit Anerkennung der Vaterschaft nicht mehr zu zahlen.

Für die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, die seit dem 01.07.1998 den Familiengerichten obliegt, gilt die Vaterschaftsvermutung des § 1600d Abs. 2 BGB. Danach wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit, dies ist regelmäßig die Zeit vom 300. bis zum 181. Tage vor der Geburt des Kindes, beigewohnt hat. Bei schwerwiegenden Zweifeln gilt allerdings diese Vaterschaftsvermutung nicht. Mit der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft wird das rechtliche Beziehungsverhältnis zwischen dem Kind und dem leiblichen Vater von Geburt an verbindlich bestimmt. Zu den Wirkungen auf den Beitragszuschlag vgl. aber Ziffer 4.

2.2 Adoptivkinder

Als Kinder zählen auch Adoptivkinder. Mit den Adoptivkindern werden die Fälle angesprochen, in denen durch Vertrag die Annahme Kind – Adoption, Wahlkind – und damit ein Eltern- und Kindverhältnis begründet wird. Das Adoptivkind/Wahlkind erhält durch die Adoption die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes. In Deutschland wird die Annahme als Kind durch den Beschluss des Vormundschaftsgerichts ausgesprochen (sog. Dekretverfahren).

Die Adoption bedarf der Einwilligung der leiblichen Eltern und ggf. des Kindes. Die Einwilligung der Eltern ist frühestens acht Wochen nach Geburt des Kindes möglich, kann nicht widerrufen werden und hat zur Folge, dass die Eltern das Umgangs- und Sorgerecht nicht mehr ausüben dürfen und das Jugendamt Vormund des Kindes wird. Die Unterhaltspflicht geht damit auf die Annehmenden über.

Mit Zustellung des Beschlusses an den Annehmenden wird die Adoption wirksam. Sie wirkt jedoch nicht auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Die Annehmenden werden Eltern im Rechtssinne und lösen damit die leiblichen Eltern ab.

Soweit das Kind bereits vor der Rechtswirksamkeit der Adoption in den Haushalt der annehmenden Eltern aufgenommen wurde, ist es während dieser Zeit als Pflegekind zu behandeln (Adoptionspflegekind, vgl. Ziffer 2.4).

Für den Beitragszuschlag in der sozialen Pflegeversicherung bedeutet dies, dass sowohl die leiblichen Eltern, mit der Geburt des Kindes, als auch die Annehmenden, mit Zustellung des Beschlusses an den Annehmenden, von der Zahlung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ausgenommen sind. Für die Adoptiveltern kommt die Zuschlagsfreiheit jedoch nur dann in Betracht, wenn die Rechtswirksamkeit der Adoption zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI durchgeführt wird oder hätte durchgeführt werden können.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 1758 BGB grundsätzlich ein Ausforschungsverbot besteht und dass jegliche Rückfragen – insbesondere bei der leiblichen Mutter – , die die Adoption und ihre Umstände betreffen, unterbleiben müssen. Dem steht nicht entgegen, dass als Nachweis der Elterneigenschaft die Adoptionsurkunde gilt (vgl. Ziffer 3.).

2.3 Stiefkinder

Der Begriff „Stiefkinder“ ist gesetzlich nicht definiert. Es sind darunter zu verstehen die in die Ehe eingebrachten, von dem einbringenden Ehegatten, aber nicht von dem anderen Ehegatten stammenden Kinder. Es kann sich dabei um eheliche – ersteheliche – Kinder oder nicht eheliche Kinder handeln, um für ehelich erklärte oder auch um an Kindes Statt angenommene Kinder (Adoptivkinder).

Gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 1 SGB I werden als Kinder Stiefkinder berücksichtigt, "die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind". Das Recht auf die Nichtzahlung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung wird somit nicht allein durch die Stellung als Stiefkind erworben. Zusätzliche Voraussetzung ist die Aufnahme des Stiefkindes in den Haushalt des Versicherten zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI durchgeführt wird oder hätte durchgeführt werden können.

Die Rechtsprechung des BSG hat unter "Haushaltsaufnahme" nicht allein die Begründung einer Wohngemeinschaft verstanden. Vielmehr ist auf "ein auf längere Dauer gerichtetes Betreuungs- und Erziehungsverhältnis familienähnlicher Art", auf "die Aufnahme in die Familiengemeinschaft" oder auf "ein elternähnliches, auf die Dauer berechnetes Band" abgestellt worden. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung die Aufnahme in den Haushalt mit "versorgen" gleichgestellt, aber auch im Bezug

hierauf klargestellt, dass das Hauptgewicht nicht auf dem Gewähren von Unterhalt liegt. In zusammenfassender Würdigung der Entwicklung in der Rechtsprechung ist das Bundessozialgericht (BSG) schließlich zu dem Ergebnis gelangt, dass unter Haushaltsaufnahme nicht nur ein örtlich gebundenes Zusammenleben zu verstehen ist, sondern dass sie als Schnittstelle von Merkmalen örtlicher (Familienwohnung), materieller (Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung von Fürsorge, Begründung eines familienähnlichen Bandes) gekennzeichnet wird (vgl. u.a. Hinweise im BSG-Urteil vom 30. August 2001 – B 4 RA 109/00 R – SozR 3-2600 § 48 Nr. 5).

Der Status "Stiefkind" wird durch eine spätere Auflösung der Ehe nicht beseitigt.

2.4 Pflegekinder

Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und diese zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen, z. B., wenn das Mitglied ein Kind im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) oder im Rahmen von Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) in seinen Haushalt aufnimmt, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Hieran fehlt es, wenn ein Kind von vornherein nur für eine begrenzte Zeit im Haushalt der Pflegeeltern Aufnahme findet.

Voraussetzung für ein Pflegekindschaftsverhältnis ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht, d.h. die familiären Bindungen zu diesen auf Dauer aufgegeben sind. Gelegentliche Besuchskontakte allein stehen dem nicht entgegen.

Es kommt nicht darauf an, ob die Pflegeeltern den Unterhalt des Kindes ganz oder überwiegend oder mindestens teilweise tragen.

Das Pflegekindschaftsverhältnis mit familiärer Bindung – wie ein Eltern-Kind-Verhältnis – muss von vornherein für längere Dauer, seiner Natur nach regelmäßig auf mehrere Jahre und nicht nur für eine Übergangszeit bis zu einer anderweitigen Unterbringung beabsichtigt sein. Voraussetzung ist, dass das Kind in der Familie der betreuenden Person durchgängig, d.h. nicht nur für einen Teil des Tages oder nur für einige Tage der Woche, Versorgung, Erziehung und Heimat findet.

Die Pflegeeltern müssen in der Regel, um ihrer Betreuungs- und Erziehungspflicht nachkommen zu können, entsprechend älter als das Pflegekind sein. Ein Altersunterschied wie zwischen Eltern und Kindern braucht nicht unbedingt zu bestehen. Dies gilt auch, wenn das zu betreuende Geschwister von Kind an wegen Behinderung pflegebedürftig war und das betreuende Geschwister die Stelle der Eltern, z.B. nach deren Tod, einnimmt. Ist das zu betreuende Geschwister dagegen erst im Erwachsenenalter pflegebedürftig geworden, so wird im Allgemeinen ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Pflegeverhältnis nicht mehr begründet werden können.

Ein familienähnliches Band wie zwischen Eltern und Kindern ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn das Pflegeverhältnis erst im Erwachsenenalter begründet wird oder der Pflegling erheblich älter als der Betreuer ist. Das gilt auch, wenn der aufgenommene Familienangehörige körperlich und geistig behindert ist. Selbst wenn der Pflegebefohlene hilflos wie ein Kind ist, dementsprechend tatsächlich

betreut wird und damit ein Pflegeverhältnis zwischen einem jüngeren Betreuer und einem älteren Pflegebefohlenen vorliegt, ergibt sich hieraus keine Eltern-Kind-Beziehung.

Soweit Kinder von Tagesmüttern sowie Personen, die eine private Pflegestelle oder Kinderkrippe betreiben oder im steten Wechsel Säuglinge und Kleinkinder von Jugendämtern und/oder Eltern gegen Kostenersatz für eine bestimmte Zeit zur Betreuung übernehmen, besteht ebenfalls kein Pflegekindschaftsverhältnis im Sinne von § 56 Abs. 3 Nr. 3 SGB I.

Adoptionspflegekinder sind – im Gegensatz zu Pflegekindern – Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des annehmenden Mitglieds aufgenommen worden sind und für die die zur Aufnahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist (§ 1747 BGB). Sie gelten bereits für die Zeit der Adoptionspflege (§ 1744 BGB) als Kinder des annehmenden Mitglieds und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.

Ein Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung von Pflegeeltern ist somit nicht zu zahlen, sofern die oben genannten Voraussetzungen für ein Pflegekindschaftsverhältnis vorliegen.

2.5 Besonderheiten bei Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern

Die Elterneigenschaft wird bei Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern jedoch nur anerkannt und führt zur Nichtzahlung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung, wenn die Begründung der Familienbande zu einem Zeitpunkt bewirkt wird, an dem für das Kind aufgrund der in § 25 Abs. 2 SGB XI genannten Altersgrenzen eine Familienversicherung begründet werden könnte oder hätte begründet werden können:

- Dies ist generell bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu unterstellen.
- Im Umkehrschluss aus der Gesetzesbegründung zu § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI, wonach eine Mehrbelastung von Kindern und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ausgeschlossen ist, muss in diesem Sinne auch den Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern eine Zuschlagsfreiheit eingeräumt werden, sofern die Familienbande bis zu dieser Altersgrenze bewirkt wird bzw. wurde.
- Sofern die Begründung der Familienbande bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bewirkt wird bzw. wurde, ist eine Befreiung der Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern von der Zahlung des Beitragszuschlags möglich, wenn das Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind zu diesem Zeitpunkt familienversichert ist bzw. war. Eine entsprechende Bescheinigung ist von dem Nachweispflichtigen bei der Krankenkasse anzufordern und der beitragsabführenden Stelle vorzulegen. Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen bzw. verzögert, verlängert sich die Frist auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

Damit wird ausgeschlossen, dass durch Erwachsenenadoption oder durch Heirat in hohem Alter und der Hinzugewinnung von erwachsenen Stiefkindern noch eine Befreiung von der Zuschlagspflicht eintritt.

2.6 Im Ausland geborene bzw. lebende Kinder

Wird die Elterneigenschaft mit einem der in der gemeinsamen Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 13.10.2004 (vgl. Ziffer 3. und Anlage) genannten Nachweise für im Ausland geborene und/oder lebende Kinder nachgewiesen, ist der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht zu zahlen. Das gilt sowohl für Kinder von Grenzgängern, als auch für Kinder in Ländern außerhalb der EU mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen und für Kinder in Nicht-Abkommensstaaten.

3. Nachweis der Elterneigenschaft

Das Gesetz schreibt keine konkrete Form des Nachweises vor. Es sollen alle Urkunden berücksichtigt werden können, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft des Mitglieds (als leibliche Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern) zu belegen. Der Nachweis der Elterneigenschaft ist gegenüber der beitragsabführenden Stelle zu erbringen, d.h. gegenüber demjenigen, dem die Pflicht zum Beitragseinbehalt und zur Beitragszahlung obliegt (z.B. Arbeitgeber, Rehabilitationsträger, Rentenversicherungsträger).

Der Nachweis ist bei einem Wechsel der beitragsabführenden Stelle z.B. bei einem Arbeitgeber- oder Kranken-/Pflegekassenwechsel neu zu erbringen; es sei denn, der neuen Stelle ist die Elterneigenschaft bereits bekannt (vgl. auch Abschnitt G).

Im Übrigen wird auf die gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 13.10.2004 verwiesen (vgl. Anlage).

4. Fristen für den Nachweis – Wirkung des Nachweises – Ende der Zahlung des Beitragszuschlags

Wer nicht nachweist, dass er/sie ein Kind hat, gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, als kinderlos und muss den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung zahlen.

Der Nachweis der Elterneigenschaft löst für beide in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtigen Elternteile die Nichtzahlung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung **dauerhaft** aus.

Wird der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der **Geburt** des Kindes vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht. Ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Die gerichtliche Feststellung bzw. öffentlich beurkundete Anerkennung der Vaterschaft in Fällen, in denen keine Vaterschaft zu Beginn der Geburt feststand und durch Klage der Mutter, des Vaters oder des Kindes angestrebt wurde, wirkt familienrechtlich auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Die Rechtswirkung ist jedoch bis zur Vaterschaftsfeststellung bzw. Anerkennung hinausgeschoben. Daher wirkt die Befreiung von der Zahlung des Beitragszuschlags bei diesem Personenkreis erst ab Beginn des Monats in dem das Urteil rechtskräftig wird. Der Nachweis hierüber ist innerhalb von drei

Monaten der beitragsabführenden Stelle, bei Selbstzahlern der Pflegekasse, vorzulegen. Ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. In dem unter Ziffer 2.1 geschilderten Sachverhalt der Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten während eines Scheidungsverfahrens wirkt das Recht zur Nichtzahlung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung für diese Person jedoch erst vom Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Bei der Annahme eines Kindes (**Adoption**) tritt an die Stelle der Geburt des Kindes die Zustellung des Beschlusses des Familiengerichts. Bei den Adoptionspflegekindern tritt die Wirkung bereits von dem Zeitpunkt an ein, in dem sie mit dem Ziel der Annahme in die Obhut des Annehmenden aufgenommen worden sind. Der Nachweis ist ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses des Familiengerichts vorzulegen. Ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Der Geburt eines Kindes steht bei **Stief-/Pflegekindern** die Erfüllung der Voraussetzungen für die Stief-/Pflegeelterneigenschaft gleich. Wird der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen erbracht, wirkt er mit Beginn des Monats der Erfüllung der Voraussetzungen für ein Pflege-/Stiefkindverhältnis. Ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der Nachweis der Elterneigenschaft bei vor dem 01.01.2005 geborenen Kindern (auch: Adoption, Vorliegen der Stief-/Pflegeelterneigenschaft) bis zum 30.06.2005 erbracht werden. In der Übergangszeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 30.06.2005 wirkt die Vorlage des Nachweises der Elterneigenschaft zurück auf den 01.01.2005. Zunächst gezahlte Beitragszuschläge werden verrechnet oder erstattet.

Im Übrigen bestehen keine Bedenken, wenn für den Nachweis bei Geburten nach dem 31.12.2004 dieser Übergangszeitraum ebenfalls angewandt wird. In diesen Fällen wirkt die Elterneigenschaft zurück auf den Ersten des Monats der Geburt. Gleiches gilt bei Adoption oder Vorliegen der Stief-/Pflegeelterneigenschaft.

Ereignis:	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Geburt*) des Kindes am	03.10.2004	27.09.1981	30.04.2005	03.10.2005
Nachweis über die Geburt*) des Kindes (z.B. beim Arbeitgeber) am	30.06.2005	22.07.2005	29.07.2005	15.02.2006
Beitragszuschlag ist nicht (mehr) zu zahlen ab	01.01.2005	01.08.2005	01.04.2005	01.03.2006

*) auch: Adoption, Vorliegen der Stief-/Pflegeelterneigenschaft

Die vorgenannten Aussagen gelten grundsätzlich auch bei einem Wechsel der beitragsabführenden Stelle oder bei einem Beginn der Pflegeversicherung nach dem 01.01.2005. D.h., dass der Nachweis in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Pflegeversicherung (z.B. aufgrund eines neuen Beschäftigungsverhältnisses oder eines Kranken-/Pflegekassenwechsels) bei

der beitragsabführenden Stelle, bei Selbstzahlern der Pflegekasse, einzureichen ist, damit dieser von Beginn an wirkt.

Vollendet ein Versicherter das 23. Lebensjahr entsteht mit Ablauf des Monats in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird, die Verpflichtung zur Zahlung des Beitragszuschlags. Personen, die am Ersten eines Monats geboren sind, sind bereits ab Beginn diesen Monats zuschlagspflichtig, denn das Lebensjahr wird am Tag vor dem Geburtstag vollendet (vgl. auch Ziffer 1.2.2).

Weist ein solcher Versicherter schon vorher die Elterneigenschaft nach, so ist der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht zu zahlen. Wird die Elterneigenschaft innerhalb der nächsten drei Monate nach Vollendung des 23. Lebensjahres nachgewiesen, besteht über die Vollendung des 23. Lebensjahres hinaus keine Verpflichtung zur Zahlung des Beitragszuschlags. Wird der Nachweis erst nach Ablauf von drei Monaten nach Vollendung des 23. Lebensjahres vorgelegt, ist der Beitragszuschlag erst ab Beginn des Monats nicht mehr zu zahlen, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Wird nach Vollendung des 23. Lebensjahr ein Kind geboren, richtet sich der Zeitpunkt von dem an der Beitragszuschlag nicht mehr zu zahlen ist, an der Geburt des Kindes aus. Gleiches gilt bei Adoption oder Vorliegen einer Stief-/Pflegeelterneigenschaft.

Im Übrigen gilt für die Fristenberechnung § 26 SGB X.

Ereignis:	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Beginn der Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung am	13.01.2005	01.06.2005	13.01.2005
Geburt*) des Kindes am	03.10.2004	03.10.2004	03.10.2004
Nachweis über die Geburt*) des Kindes (z.B. beim Arbeitgeber) am	30.03.2005	31.08.2005	01.07.2005
Beitragszuschlag ist nicht (mehr) zu zahlen ab	13.01.2005	01.06.2005	01.08.2005

*) auch: Adoption, Vorliegen der Stief-/Pflegeelterneigenschaft

5. Stellen, bei denen der Nachweis der Elterneigenschaft zu führen ist

Für den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ist kein zusätzliches Beitragsabführungsverfahren umzusetzen. Die Stelle, die den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung abzuführen hat, ist auch verpflichtet, den Beitragszuschlag abzuführen. Deshalb ist nach § 55 Abs. 3 Satz 3 SGB XI die Elterneigenschaft in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle nachzuweisen, sofern diesen Stellen die Elterneigenschaft nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist.

Mitglieder, die ihren Beitrag selbst an die Pflegekasse abzuführen haben (z.B. freiwillig Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig

sind, Studenten) haben den Nachweis gegenüber der Pflegekasse zu erbringen (§ 55 Abs. 3 Satz 3 SGB XI). Dies ist entbehrlich, wenn der Pflegekasse die Elterneigenschaft bekannt ist, weil z.B. eine Familienversicherung für ein Kind des Mitglieds besteht oder bestanden hat oder Mutterschaftsgeld gezahlt wurde oder die Elterneigenschaft aus der Verdienstbescheinigung zur Berechnung des Krankengeldes hervorgegangen ist. Insoweit gilt der Nachweis der Elterneigenschaft als erbracht.

6. Dokumentation der Elterneigenschaft

Die zur Abführung der Beiträge verpflichteten Stellen haben in ihren Unterlagen zu dokumentieren, dass ein Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht zu zahlen ist. Der Nachweis über die dafür erforderliche Elterneigenschaft ist von der beitragsabführenden Stelle aufzubewahren und bei Prüfungen (u.a. Betriebsprüfungen, Prüfungen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen) vorzulegen (vgl. auch Abschnitt E Betriebsprüfungen/Lohnunterlagen). Aus dem Nachweis muss bei einer Rückwirkung der Nichtzahlung des Beitragszuschlags entweder das Ereignis (z.B. die Geburt des Kindes) oder das Datum bzw. der Zeitraum in der Bescheinigung vor dem Tag der Rückwirkung erkennbar sein. Außerdem ist das Datum des Eingangs zu vermerken. Soweit der beitragsabführenden Stelle Originalunterlagen eingereicht und dem Versicherten wieder zurückgegeben werden, sind hiervon Kopien zu fertigen und in die Prüfunterlagen aufzunehmen. Ein Vermerk „*als Nachweis hat vorgelegen . . .*“ ist nicht ausreichend. Der Nachweis ist für die Dauer des die Beitragszahlung zur Pflegeversicherung begründenden Versicherungsverhältnisses von der beitragsabführenden Stelle aufzubewahren und darüber hinaus bis zum Ablauf von weiteren vier Kalenderjahren. Soweit bei dem Nachweis der Elterneigenschaft auf Unterlagen zurückgegriffen werden soll, die der beitragsabführenden Stelle bereits vorliegen, ist eine gesonderte zusätzliche Aufbewahrung bei den für die Beitragszahlung zur Pflegeversicherung begründenden Unterlagen nicht notwendig.

Geht aus den aktuellen bei der beitragsabführenden Stelle vorliegenden Unterlagen nicht (mehr) hervor, dass die Elterneigenschaft vorliegt (z.B. weil das Kind nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte geführt wird), ist ein Ausdruck oder eine Kopie aus den früheren Abrechnungs-/Personalunterlagen, aus denen die Elterneigenschaft hervorgeht, zu den Lohn- oder Gehaltsunterlagen zu nehmen.

Bei der Pflegekasse ist die Elterneigenschaft des Mitglieds ebenfalls zu dokumentieren, wenn die Pflegekasse die Stelle ist, gegenüber der der Nachweis zu führen ist.

C Beiträge

1. Allgemeines

Das Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG) sieht vom 01.01.2005 an die Erhebung eines Beitragszuschlags für Mitglieder ohne Kinder vor. Diesen Beitragszuschlag haben die betroffenen Mitglieder allein zu tragen. Grundsätzlich sind weder z.B. die Arbeitgeber für die Beschäftigten noch die Rentenversicherungsträger für die Rentenbezieher an dem erhöhten Beitrag zur Pflegeversicherung zu beteiligen. Allerdings ist der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung von den beitragsabführenden Stellen zusammen mit dem Beitrag zur Pflegeversicherung einzubehalten und an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

2. Beitragsbemessungsgrundlage

Nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI ist der Beitragssatz für die Pflegeversicherungsbeiträge nach § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB XI um einen Beitragszuschlag zu erhöhen. Daraus ergibt sich, dass der erhöhte Beitrag aus den Bemessungsgrundlagen zu errechnen ist, aus denen auch die Pflegeversicherungsbeiträge ermittelt werden. Die Beitragsbemessungsgrundlagen ergeben sich aus der Vorschrift des § 57 SGB XI, die im Grundsatz auf die für die Krankenversicherung maßgebenden Regelungen über die beitragspflichtigen Einnahmen verweisen. Insoweit gelten die Ausführungen des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.10.1994 in Abschnitt D IV zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG).

2.1 Höhe des Beitragszuschlags

Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung beträgt nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI 0,25 Beitragssatzpunkte. Dieser Zuschlag wird auf den Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, der seit dem 01.07.1996 1,7 v.H. beträgt, aufgeschlagen. Insgesamt beträgt der Beitragssatz für die Mitglieder ohne Kinder ab 01.01.2005 somit 1,95 v.H.

Für die Mitglieder im Sinne des § 28 Abs. 2 SGB XI, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben und deshalb Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nur zur Hälfte erhalten, beträgt nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB XI der Beitragssatz die Hälfte von 1,7 v.H., also 0,85 v.H. Durch den Beitragszuschlag für Mitglieder ohne Kinder erhöht sich dieser Beitragssatz auf 1,1 v.H.

Personenkreis	Beitragssatz	Beitragszuschlag	insgesamt
Mitglieder ohne Kinder	1,7 v.H.	0,25 v.H.	1,95 v.H.
Mitglieder ohne Kinder, mit Beihilfe-/Heilfürsorgeanspruch	0,85 v.H.	0,25 v.H.	1,1 v.H.
Mitglieder mit Kindern	1,7 v.H.	entfällt	1,7 v.H.
Mitglieder mit Kindern, mit Beihilfe-/Heilfürsorgeanspruch	0,85 v.H.	entfällt	0,85 v.H.

2.2 Berechnung

Der Beitragssatz für Mitglieder ohne Kinder ist um den Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI zu erhöhen. Daraus folgt, dass der Zuschlag für die gleichen beitragspflichtigen Zeiten erhoben wird, wie die anderen Pflegeversicherungsbeiträge dieser Mitglieder. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beitragszuschlag erstmals nach Ablauf des Monats zu erheben ist, in dem das Mitglied ohne Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Demnach ist grundsätzlich für jeden Tag der Mitgliedschaft auch der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung zu erheben. Bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalendermonats ist der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung entsprechend der anderen Beiträge zur Pflegeversicherung für die tatsächlichen Tage der Mitgliedschaft zu erheben, ansonsten ist ein voller Kalendermonat mit 30 Sozialversicherungstagen (SV-Tagen) anzusetzen. Für nach § 224 Abs. 1 SGB V beitragsfreie Zeiten, in denen Krankengeld, Verletzungsgeld oder Übergangsgeld gezahlt wird, ist z. B. vom Arbeitgeber kein Beitragszuschlag zu erheben. In diesen Fällen ist der Beitragszuschlag grundsätzlich zusammen mit dem Beitrag zur Pflegeversicherung von der Entgeltersatzleistung durch die zuständige Stelle einzubehalten (vgl. Abschnitt I).

Der Beitragszuschlag ist nicht gesondert zu berechnen; der insgesamt zu zahlende Pflegeversicherungsbeitrag bei Kinderlosen ermittelt sich aus der Anwendung des maßgeblichen Beitragssatzes von insgesamt 1,95 v.H. (vgl. Ziffer 2.1) auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrundlage. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn zunächst der Pflegeversicherungsbeitrag mit dem Beitragssatz von 1,7 v.H. und in einem weiteren Schritt der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung von 0,25 v.H. und der gesamte Pflegeversicherungsbeitrag dann durch Addition ermittelt wird.

Bei Arbeitnehmern ist für die Berechnung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung der Arbeitnehmerbeitragsanteil durch Multiplikation des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts mit 1,1 v.H. zu ermitteln, der Arbeitgeberbeitragsanteil durch Multiplikation des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts mit 0,85 v.H. (§ 2 Abs. 1 Satz 3 BeitrZV).

Es bestehen allerdings keine Bedenken, wenn der Arbeitnehmerbeitragsanteil zunächst durch Multiplikation des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts mit 0,85 v.H. ermittelt und im Anschluss der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung von 0,25 v.H. berechnet und hinzu addiert wird.

Liegt der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers jedoch in einem Bundesland, in dem die am 31.12.1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist, ist für die Berechnung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung der Arbeitnehmerbeitragsanteil durch Multiplikation des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts mit 1,6 v.H. zu ermitteln, der Arbeitgeberbeitragsanteil durch Multiplikation des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts mit 0,35 v.H. (§ 2 Abs. 1 Satz 3 BeitrZV). Haben die von dieser Regelung betroffenen kinderlosen Arbeitnehmer nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe, beträgt ihr Anteil an den Pflegeversicherungsbeiträgen 0,925 v.H., der Anteil des Arbeitgebers beträgt in diesem Fall 0,175 v.H. Daraus ergibt sich folgende Verteilung der Beitragsanteile:

	kein Beihilfeanspruch		Beihilfeanspruch besteht	
	mit Kindern	ohne Kinder	mit Kindern	ohne Kinder
Arbeitnehmerbeitragsanteil	1,35 v.H.	1,6 v.H.	0,675 v.H.	0,925 v.H.
Arbeitgeberbeitragsanteil	0,35 v.H.	0,35 v.H.	0,175 v.H.	0,175 v.H.

2.2.1 Beitragsberechnung in der Gleitzone

Für die Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und damit auch der Pflegeversicherungsbeiträge bei Beschäftigungen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone gelten die Aussagen des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 25.02.2003 zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen auf Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone.

Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI ist grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu tragen (§ 58 Abs. 1 SGB XI). Dies gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone. Der Beitragszuschlag ist unter Berücksichtigung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme (Beitragsbemessungsgrundlage) zu ermitteln.

Beispiel 1:

Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 600 EUR mit dem Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung.

Mtl. Arbeitsentgelt = 600,00 EUR

(Beitragssatz zur KV 14,0%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

beitragspflichtige Einnahme = $1,4048 \times 600 - 323,84$ = 519,04 EUR
(nach der vereinfachten Formel – siehe Rundschreiben vom 25.02.2003 Ziffer 4.3.2, Seite 12 ff.)

Pflegeversicherung

Pflegeversicherungsbeitrag = $519,04 \text{ EUR} \times 0,85\% \times 2$ = 8,82 EUR

Abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (600 x 0,85%) = -5,10 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 3,72 EUR

Beitragszuschlag Pflegeversicherung = $519,04 \text{ EUR} \times 0,25\%$ = +1,30 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil (insgesamt) = 5,02 EUR

Beispiel 2:

Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 600 EUR mit dem Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung (**Bundesland Sachsen**)

Mtl. Arbeitsentgelt = 600,00 EUR

(Beitragssatz zur KV 14,0%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

beitragspflichtige Einnahme = $1,4048 \times 600 - 323,84$ = 519,04 EUR
(nach der vereinfachten Formel – siehe Rundschreiben vom 25.02.2003 Ziffer 4.3.2, Seite 12 ff.)

Pflegeversicherung

Pflegeversicherungsbeitrag = $519,04 \text{ EUR} \times 0,85\% \times 2$ = 8,82 EUR

Abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(600 x 0,35%)	= -2,10 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 6,72 EUR
Beitragszuschlag Pflegeversicherung	= 519,04 EUR x 0,25%	= +1,30 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil (insgesamt)		= 8,02 EUR

Beispiel 3:

Bei Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone (z.B. schwankendes Arbeitsentgelt), in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt, das tatsächliche monatliche Arbeitsentgelt jedoch die Gleitzonengrenzen über- oder unterschreitet, kann die für die Beitragsberechnung zu ermittelnde beitragspflichtige Einnahme nicht nach den o.a. Formeln berechnet werden. In diesen Fällen ist in den Monaten, in denen das Arbeitsentgelt die untere Gleitzonengrenze von 400,01 EUR unterschreitet, für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme das beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit dem Faktor F zu multiplizieren:

tatsächliches Arbeitsentgelt x 0,5952 = beitragspflichtige Einnahme

Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung bei einem laufenden monatlichen Arbeitsentgelt von 380 EUR mit dem Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung.

Beschäftigung vom 01.01.2005 bis 31.12.2005

Mtl. Arbeitsentgelt = 380,00 EUR

Weihnachtsgeld im Dezember = 500,00 EUR

Zeitraum 01.01.2005 bis 30.11.2005

beitragspflichtige Einnahme	= 380,00 x 0,5952	= 226,18 EUR
-----------------------------	-------------------	--------------

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag	= 226,18 EUR x 0,85% x 2	= 3,84 EUR
----------------------	--------------------------	------------

Abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(380 x 0,85%)	= -3,23 EUR
-------------------------------------	---------------	-------------

Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 0,61 EUR
----------------------------	--	------------

Beitragszuschlag Pflegeversicherung	= 226,18 EUR x 0,25%	= +0,57 EUR
-------------------------------------	----------------------	-------------

Arbeitnehmerbeitragsanteil (insgesamt)		= 1,18 EUR
--	--	------------

In Monaten des Überschreitens (Zeitraum 01.12.2005 bis 31.12.2005) der oberen Gleitzonengrenze von 800 EUR hat die Beitragsberechnung nach den allgemeinen Regelungen zu erfolgen. Das heißt, der Beitragsberechnung ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt über 800 EUR als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zulegen und der Beitrag vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte zu tragen. Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der Sozialversicherung in Höhe von 2,20 EUR (880,00 EUR x 0,25%) ist allerdings vom Arbeitnehmer allein zu tragen. Mithin beträgt der Arbeitnehmerbeitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung 9,68 EUR (880 EUR x 1,1%).

2.3 Beiträge für pflichtversicherte landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige

Für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige, die als solche der Versicherungspflicht unterliegen, wird auf den nach einem Einkommensersatzmaßstab berechneten Krankenversicherungsbeitrag im Sinne des § 57 Abs. 3 SGB XI ein Zuschlag zur Pflegeversicherung (Grundzuschlag) erhoben. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus dem Verhältnis des Beitragssatzes nach § 55 Abs. 1 SGB XI zu dem nach § 245 SGB V festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen. Das BMGS stellt die Höhe des Zuschlags zum 01.01. jeden Jahres fest. Er gilt für das folgende Kalenderjahr. Er beträgt für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 11,9 v.H. Für kinderlose landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige erhöht sich der Grundzuschlag um 14,71 v.H. (Erhöhungsbetrag zum Grundzuschlag), errechnet aus dem Verhältnis, in dem 0,25 v.H. zu 1,7 v.H. steht.

Die Beiträge in Höhe des Grundzuschlags und des Erhöhungsbetrags zum Grundzuschlag werden außerhalb der Monatsabrechnung nachgewiesen.

Auf den Grundzuschlag und den Erhöhungsbetrag zum Grundzuschlag finden die Vorschriften über die Beitragsfreiheit sowie die Tragung, Zahlung und Erstattung entsprechend Anwendung, die für den Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung gelten, zu dem diese erhoben werden.

Aus dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis des in § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 genannten landwirtschaftlichen Unternehmers (saisonal beschäftigte landwirtschaftliche Unternehmer) werden Beiträge zur Pflegeversicherung nicht erhoben; eine dem § 39 Abs. 4 KVLG 1989 entsprechende Regelung enthält das Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs nicht.

2.4 Fälligkeit

Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung wird zusammen mit dem jeweiligen Beitrag zur Pflegeversicherung nach den Regelungen des § 23 SGB IV in Verbindung mit der Satzungsregelung der jeweiligen Krankenkasse bzw. Pflegekasse fällig. Für Beitragszuschläge, die zusammen mit den Pflegeversicherungsbeiträgen aus Entgeltersatzleistungen zu erheben sind, gilt die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB IV. Danach werden Beiträge für Entgeltersatzleistungen am Achten des auf die Zahlung dieser Leistung folgenden Monats fällig. Beitragszuschläge aus Versorgungsbezügen, die von den Zahlstellen der Versorgungsbezüge einzubehalten sind, werden mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge fällig (§ 60 Abs. 1 Satz 2 SGB XI in Verb. mit § 256 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

2.5 Bezieher von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld

Für Bezieher von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 1 Nr. 4 SGB V während der Dauer der Kurzarbeit oder des Bezugs von Winterausfallgeld fortbesteht, leistet die Bundesagentur für Arbeit eine Pauschale zur Abgeltung des Beitragszuschlags für Mitglieder ohne Kinder (§ 60 Abs. 7 SGB XI). Diese Pauschale beträgt zusammen mit der pauschalen Abgeltung für die anderen versicherungspflichtigen Leistungsbezieher nach dem SGB III 20 Millio-

nen EUR pro Jahr und ist insgesamt an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zugunsten der Pflegekassen zu zahlen.

Fallen in einem Monat beitragspflichtiges Arbeitsentgelt und Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld zusammen, ist aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung vom Arbeitgeber zu berechnen und an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.

3. Beitragstragung – Beitragszahlung

Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Beiträge von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat. Mit dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz wird im Hinblick auf die Einführung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ausschließlich der Versicherte belastet. Insofern tragen Beschäftigte ohne Kinder nach § 58 Abs. 1 SGB XI bzw. sonstige Mitglieder ohne Kinder nach § 59 Abs. 5 SGB XI den Beitragszuschlag grundsätzlich allein.

Die Zahlung des Beitragszuschlags der Mitglieder ohne Kinder obliegt nach § 60 Abs. 5 Satz 1 SGB XI jedoch den so genannten beitragsabführenden Stellen. Das sind die Stellen, die nach § 60 Abs. 1 bis 4 SGB XI auch die Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen haben. Freiwillig in der Krankenversicherung versicherte Mitglieder einer Pflegekasse, die ihre Beiträge selbst einzahlen, haben dementsprechend auch den Beitragszuschlag selbst einzuzahlen. Dies gilt gleichermaßen für die in der Pflegeversicherung nach § 26 SGB XI weiterversicherten und für die der Pflegeversicherung nach § 26a SGB XI beigetretenen Mitglieder.

Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Sozialhilfeempfängern übernimmt der Sozialhilfeträger nach § 32 SGB XII sowohl die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung als auch zur sozialen Pflegeversicherung. Die Pflicht zur Übernahme der Beitragszahlung erstreckt sich auch auf den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung.

Mitglieder ohne Kinder, die selbst keinen Beitragsanteil zur Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 1 SGB XI zu tragen haben, weil für sie die beitragsabführende Stelle den Beitrag insgesamt trägt, müssen jedoch den Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 SGB XI grundsätzlich selbst tragen (vgl. Abschnitt H).

3.1 Geringverdienergrenze

Für Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und ein Arbeitsentgelt erzielen, das monatlich 325 EUR nicht übersteigt, trägt nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV abweichend von den besonderen Vorschriften für Beschäftigte für die einzelnen Versicherungszweige der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein. Dies gilt auch im Verhältnis zu der Vorschrift des § 59 Abs. 5 SGB XI.

Eine entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB IV ergibt sich auch für die Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJG) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung

eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJG) leisten. Dies gilt auch hier im Verhältnis zu der Vorschrift des § 59 Abs. 5 SGB XI.

Zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehört nach § 28d Satz 2 in Verb. mit Satz 1 SGB IV auch der Beitrag zur Pflegeversicherung für einen in der Krankenversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten. Der Beitrag zur Pflegeversicherung ergibt sich aus der Anwendung des nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI erhöhten Beitragssatzes auf die beitragspflichtigen Einnahmen des zur Berufsausbildung Beschäftigten bzw. desjenigen, der ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolviert. Daher hat der Arbeitgeber dieser Personenkreise auch den Beitragszuschlag für die Pflegeversicherung zu tragen.

3.2 Beitragseinbehalt

3.2.1 Allgemeines

Nach § 60 Abs. 5 Satz 2 SGB XI hat die beitragsabführende Stelle einen Anspruch gegen das Mitglied auf den vom Mitglied allein zu tragenden Beitragszuschlag. Dieser Anspruch kann von der beitragsabführenden Stelle im Rahmen des § 60 Abs. 5 Satz 3 SGB XI durch Abzug von der an das Mitglied zu erbringenden Geldleistung (z.B. Lohn- oder Gehaltszahlungen) geltend gemacht werden. Dadurch ist gewährleistet, dass der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung in dem üblichen Beitragszahlungsverfahren entrichtet wird.

Für mitarbeitende Familienangehörige, die in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, ist der Erhöhungsbetrag nach § 57 Abs. 3 Satz 3 SGB XI vom landwirtschaftlichen Unternehmer zu tragen (§ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI), mit der Folge, dass er auch von diesem zu zahlen ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, Bundestags-Drucksache 15/3671, S. 16).

Bei Beziehern einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte, die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI versichert sind, und bei Beziehern einer Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld, die nach § 14 Abs. 4 FELEG in Verb. mit § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB IX versichert sind, hat der Bezieher der Leistung die Beiträge aus diesen Leistungen allein zu tragen (§ 59 Abs. 1 Satz 2 SGB XI). Dies gilt gleichermaßen für den Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 SGB XI; die landwirtschaftliche Alterskasse behält den Beitragszuschlag nach § 60 Abs. 5 Satz 3 SGB XI von der zu erbringenden Geldleistung ein.

Für Bezieher von Ausgleichsgeld im Sinne des § 15 Abs. 4 FELEG tragen die landwirtschaftliche Alterskasse und der Bezieher von Ausgleichsgeld die Beiträge zur Pflegeversicherung je zur Hälfte aus dem Ausgleichsgeld (der Bezug von Ausgleichsgeld gilt als Bezug von Arbeitsentgelt); § 28g Satz 1 SGB IV gilt entsprechend. Dagegen hat der Bezieher von Ausgleichsgeld den Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 SGB XI allein zu tragen (§ 59 Abs. 5 SGB XI); die landwirtschaftliche Alterskasse behält den Beitragszuschlag nach § 60 Abs. 5 Satz 3 SGB XI von der zu erbringenden Geldleistung ein.

3.2.2 Unterbliebener Beitragseinbehalt

Hat der Arbeitgeber den vom Beschäftigten zu tragenden Beitragsanteil zur Pflegeversicherung gegenüber diesem nicht geltend gemacht, darf er den unterbliebenen Beitragseinbehalt nach § 28g Satz 3 SGB IV nur bei den nächsten drei Lohn- und Gehaltszahlungen nachholen, danach im Regelfall nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Diese Beschränkung der Beitragsabzugsmöglichkeit gilt im Hinblick auf die beabsichtigte Ergänzung des § 28g Satz 4 SGB IV durch das derzeit im Entwurf vorliegende Verwaltungsvereinfachungsgesetz nicht für den (unterbliebenen) Einbehalt des vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung sowie ferner dann nicht, wenn nur Sachbezüge gewährt werden.²

3.3 Mehrfachbeschäftigte

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung sind die beitragspflichtigen Einnahmen. Treffen beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zusammen und übersteigen sie die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, berechnet sich der Beitragszuschlag für Mitglieder ohne Kinder entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 2 SGB IV.

4. Säumniszuschläge – Verjährung – Verrechnung und Erstattung

Für den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung finden die gesetzlichen Regelungen des § 24 SGB IV (Säumniszuschläge), § 25 SGB IV (Verjährung) und § 26 SGB IV (Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge) uneingeschränkt Anwendung.

5. Beitragsnachweis

Die Einführung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung hat keine Auswirkungen auf die Gestaltung des Beitragsnachweises. Dementsprechend wird auch der Datensatz für die maschinelle Übermittlung von Beitragsnachweisen nicht erweitert. Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung wird zusammen mit den anderen Beiträgen zur Pflegeversicherung unter der Beitragsgruppe 0001 ausgewiesen.

D Meldeverfahren

Für den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung wird im Bereich des Meldeverfahrens keine neue Beitragsgruppe eingeführt. Es wird auch kein neues Ankreuzfeld in dem Meldevordruck geschaffen, das Aufschluss darüber gibt, ob der Beitragszuschlag für Kinderlose

² Vgl. 28g SGB IV i.d.F. des Artikels 1 Nr. 9 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) – Bundestags-Drucksache 15/4228 vom 17.11.2004

für den einzelnen Arbeitnehmer erhoben wird. Auch hier wird der Datensatz diesbezüglich nicht ergänzt.

E Betriebsprüfungen/Lohnunterlagen

Nach § 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag ordnungsgemäß erfüllt haben. Dabei prüfen sie insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen mindestens alle vier Jahre. Da der Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 28d Satz 2 SGB IV zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehört, erstreckt die sich aus § 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV ergebende Prüfverpflichtung auch auf diesen Beitrag. Der Arbeitgeber hat daher für Beschäftigte, die den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht zu zahlen haben, den Nachweis über die Elterneigenschaft (vgl. Abschnitt B Ziffer 3.) zu den Lohnunterlagen nehmen, sofern dies bisher nicht bereits aus anderen Unterlagen hervorgeht (vgl. auch Abschnitt B Ziffer 6.).

F Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenz

Nach § 208 Abs. 1 Satz 1 SGB III hat die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d SGB IV zu zahlen, der auf die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt ist. Zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag in diesem Sinne gehört nach § 28d Satz 2 SGB IV auch der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung.

G Krankenkassenwechsel

Wechseln versicherungspflichtige Mitglieder, die den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI zu zahlen haben, ihre Kranken- und damit auch ihre Pflegekasse hat dies keine Auswirkungen auf den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung, da dieser von der beitragsabführenden Stelle nunmehr an die neue Einzugsstelle abzuführen ist.

Freiwillige Mitglieder, die ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung selbst zahlen, haben gegenüber der neu gewählten Krankenkasse die Elterneigenschaft nachzuweisen. Die neu gewählte Krankenkasse hat die Elterneigenschaft zu dokumentieren (vgl. Abschnitt B Ziffer 6.) und bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung zu berücksichtigen.

In der im Zusammenhang mit dem Krankenkassenwechsel auszustellenden Mitgliedsbescheinigung sind keine Hinweise auf Feststellungen zur Elterneigenschaft anzubringen.

H Arbeitnehmerähnliche Personen

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch über die Meldepflichten des Arbeitgebers und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28a ff. SGB IV) gelten gleichermaßen

ßen für arbeitnehmerähnliche Personen (vgl. amtliche Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, Bundestags-Drucksache 11/2221 S. 20).

Dies bedeutet, dass der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung für

- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe,
- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Berufsfindung oder Arbeitserprobung und
- behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehört. Die Einrichtungen, die für die vorgenannten Personengruppen als Arbeitgeber und damit nach § 55 Abs. 3 SGB XI als beitragsabführende Stellen fungieren, sind insoweit Schuldner des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung und haben diesen nach § 28e Abs. 1 SGB IV an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.

Bei den nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in Verb. mit Satz 1 SGB XI versicherten Mitgliedern der Pflegeversicherung (Jugendliche) gilt für die Beitragsbemessung § 235 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 SGB V entsprechend. Bei den nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 in Verb. mit Satz 1 SGB XI versicherten Mitgliedern (Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Berufsfindung oder Arbeitserprobung) gilt § 235 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 4 SGB V. Vorausgesetzt diese Personen erhalten kein Übergangsgeld, gilt § 235 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 SGB V. Bei den nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 8 in Verb. mit Satz 1 SGB XI (behinderte Menschen) ist § 235 Abs. 3 und 4 SGB V entsprechend anzuwenden.

Den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung trägt nach § 59 Abs. 5 SGB XI das Mitglied. Kann der Anspruch auf Abzug des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung (§ 60 Abs. 5 SGB XI) durch das Fehlen einer an die oben genannten Personengruppen zu erbringenden Geldleistung nicht realisiert werden, bestehen keine Bedenken, wenn der Träger der Einrichtung oder Dritte, beispielsweise ein Sozialhilfeträger, den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung trägt. Die Übernahme des Beitragszuschlags führt in diesen Fällen nicht zu einem geldwerten Vorteil im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Als Geldleistungen in diesem Sinne – von dem der Beitragszuschlag ggf. einzubehalten ist – gelten auch Leistungen, die nicht zur Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung führen.

Für Postulanten und Novizen, die in § 20 Abs. 2a SGB XI den Arbeitnehmern gleichgestellt werden, ist der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung durch die Ordensgemeinschaft als Arbeitgeber zu zahlen.

I Rentner

1. Allgemeines

Bei nach § 20 Abs. 1 SGB XI versicherungspflichtigen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung wird der Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI – wie die aus der Rente zu entrichtenden Beiträge nach § 60 Abs. 1 SGB XI in Verb. mit § 255 SGB V – durch den Rentenversicherungsträger bei Zahlung der Rente einbehalten und über die BfA der Pflegeversicherung zur Verfügung gestellt. Ebenso wie die Beiträge selbst (§ 59 SGB XI) ist der Beitragszuschlag vom Mitglied allein zu tragen.

2. Nachweis der Elterneigenschaft

Die Elterneigenschaft ist den Trägern der Rentenversicherung als beitragsabführende Stellen nachzuweisen (§ 55 Abs. 3 Satz 3 SGB XI). Die betroffenen Rentner und Rentenantragsteller legen dazu den Rentenversicherungsträgern oder den zur Entgegennahme eines Rentenantrags – und zur Beurkundung - befugten Stellen geeignete Unterlagen vor. Die betreffenden Stellen vermerken ggf., welche Unterlagen zum Nachweis der Elterneigenschaft vorgelegen haben. Die Aufbewahrung der Unterlagen bei den Rentenversicherungsträgern wird nach den für die Archivierung von Akten geltenden Regeln vorgenommen.

3. Berechnung des Beitragszuschlags

Für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gilt die Sonderregelung des § 55 Abs. 4 SGB XI. Danach wird bei Rentenbeziehern, die nach dem 31.12.1939 geboren wurden, der aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlende Beitragszuschlag für die Monate Januar bis März 2005 in der Weise abgegolten, dass der Beitragszuschlag im Monat April 2005 1 v.H. der im April 2005 beitragspflichtigen Rente beträgt. Für Rentenbezieher, die in den Monaten Januar bis April 2005 zeitweise nicht beitrags- oder zuschlagspflichtig sind, wird der Beitragszuschlag des Monats April 2005 entsprechend der Dauer dieser Zeit reduziert.

Maßgebend für den Beitragseinbehalt für die Monate Januar bis einschließlich April 2005 ist demnach der Zahlbetrag der Rente des Monats April. Falls für den Monat April 2005

- keine Rente mehr gezahlt wird,
- der Zahlbetrag der Rente Null beträgt oder
- keine Beitragspflicht zur Pflegeversicherung besteht,

ist durch die Rentenversicherungsträger auch kein Beitragszuschlag für Kinderlose einzubehalten.

Beginnt die Rente z.B. am 01.02.2005, ermäßigt sich der aus der Aprilrente zu zahlende Beitragszuschlag um 0,25 v.H. Wird das Kind z.B. im April 2005 geboren, sind lediglich die Monate Januar bis

März 2005 für die Bemessung des Vomhundertsatzes des Beitragszuschlags für Kinderlose heranzuziehen.

Auch wenn im Monat April 2005 nicht der volle Zahlbetrag der Rente der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung unterliegt, ist für die Berechnung des Beitragszuschlags für Kinderlose für die Zeit von Januar bis März 2005 der volle Zahlbetrag der Rente zugrunde zu legen. Dies hat zur Folge, dass der Beitragszuschlag für Kinderlose für den Monat April 2005 getrennt vom „normalen“ Pflegeversicherungsbeitrag im Monat April 2005 zu berechnen ist.

Beispiel:

- Pflegeversicherungspflicht besteht in der Zeit 01.01.2005 bis 15.03.2005
- Beitragspflicht in der Pflegeversicherung besteht nicht in der Zeit vom 16.03.2005 bis 14.04.2005
- Pflegeversicherungspflicht besteht in der Zeit ab 15.04.2005
- monatlicher Zahlbetrag der Rente (§ 237 Nr. 1 SGB V) = 1.000 €

Ergebnis:

- Beitragszuschlag für die Zeit vom 01.01.2005 bis 28.02.2005 = 0,5% (des monatlichen Zahlbetrags der Aprilrente)
- Beitragszuschlag für die Zeit vom 01.03.2005 bis 15.03.2005 = 15/31 von 0,25% = 0,12% (des monatlichen Zahlbetrags der Aprilrente)
- Beitragszuschlag für die Zeit vom 15.04.2005 bis 30.04.2005 = 0,25% (des für diesen Zeitraum anteiligen Zahlbetrags)
- Beitrag für die Zeit vom 15.04.2005 bis 30.04.2005 = 1,7% (des für diesen Zeitraum anteiligen Zahlbetrages)

Berechnung:

- Für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.03.2005: $1.000 \text{ €} \times 0,62\% = 6,20 \text{ €}$
- Für die Zeit vom 01.04.2005 bis 30.04.2005: $1.000 \text{ €} \times 1,95\% \times 16/30 = 10,40 \text{ €}$

Lösung:

Im April 2005 beträgt der Beitragseinbehalt zur Pflegeversicherung insgesamt 16,60 €

4. Fälligkeit

Der Beitragszuschlag für Kinderlose aus Rentenleistungen der allgemeinen Rentenversicherung wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zusammen mit dem jeweiligen Beitrag zur Pflegeversicherung zu den in § 60 Abs. 4 SGB XI festgelegten Zeitpunkten an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung weitergeleitet.

5. Unterbliebener Beitragseinbehalt

Ist die Einbehaltung des Beitragszuschlages für Kinderlose unterblieben, wird der Zuschlag nach den Regeln des § 60 Abs. 1 SGB XI in Verb. mit § 255 Abs. 2 SGB V aus der weiterhin zu zahlenden Rente nacherhoben.

6. Beitragsnachweis

Für den aus der Rente zu zahlenden Beitragszuschlag ist die Abgabe eines gesonderten Beitragsnachweises nicht erforderlich. Die Form des bestehenden Beitragsnachweises wird aus diesem Grund nicht geändert.

7. Meldeverfahren

Das maschinell unterstützte Meldeverfahren nach § 201 Abs. 6 SGB V, das Meldungen zur Pflegeversicherung einschließt, wird um die Angaben des Rentenversicherungsträgers über den Einbehalt/Nichteinbehalt des Beitragszuschlags ergänzt. Die Meldungen der Krankenkassen an die Rentenversicherungsträger enthalten dagegen keine Aussagen über das Vorliegen/Nichtbestehen der Zuschlagspflicht für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI.

J Übersicht

Personenkreis	Zuschlagspflichtig, wenn nach dem 31. 12. 1939 geboren, das 23. Lebensjahr vollendet und kinderlos	Regelungen über die Beitragsbemessungsgrundlage (ggf.) § 57 SGB XI in Verb. mit	Regelungen über die Beitragszahlung (ggf.) § 60 Abs. 5 SGB XI in Verb. mit	Regelungen über die Beitragstragung	Anmerkungen
Versicherungspflichtige in der Kranken- und Pflegeversicherung					
Arbeitnehmer (Beschäftigte)	ja	§ 226 SGB V	§ 253 SGB V	§ 58 Abs.1 Satz 3 SGB XI	
Arbeitnehmer (Beschäftigte) im Bundesland Sachsen	ja	§ 226 SGB V	§ 253 SGB V	§ 58 Abs.1 Satz 3 SGB XI	Beitragsanteil des Arbeitnehmers: 1,6 v.H.
Arbeitnehmer in der Gleitzone	ja	§ 226 Abs. 4 SGB V	§ 253 SGB V	§ 58 Abs.1 Satz 3 SGB XI	
Geringverdiener	ja	§ 226 Abs. 4 SGB V	§ 253 SGB V	§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV	Beitragsanteil des Arbeitgebers: 1,95 v.H.
Unständig Beschäftigte	ja	§ 232 SGB V	§ 253 SGB V	§ 58 Abs.1 Satz 3 SGB XI	
Geringfügig Beschäftigte	nein	---	---	---	
Leistungsbezieher nach dem SGB III (Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld nach § 434j SGB III, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld)	ja	Pauschale an Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (PV)	§ 60 Abs. 7 SGB XI Pauschale an Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (PV)	§ 60 Abs. 7 SGB XI	
Bezieher von Arbeitslosengeld II	nein	---	§ 55 Abs. 3 Satz 7 SGB XI	---	Bezogen nur auf die Geldleistung
Landwirtschaftliche Unternehmer	ja	§ 57 Abs. 3 SGB XI	§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in Verb. mit § 49 KVLG	§ 59 Abs. 5 SGB XI	
Mitarbeitende Familienangehörige	ja	§ 57 Abs. 3 SGB XI	§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in Verb. mit § 48 Abs. 1 KVLG 1989, BT-Drucksache 15/3671, Seite 16	Landwirtschaftlicher Unternehmer trägt Beitragszuschlag
Künstler /Publizisten	ja	§ 234 SGB V	§ 16a Abs. 1 KSVG	§ 59 Abs. 5 SGB XI	
Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe	ja	§ 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V	§ 252 SGB V	§ 59 Abs. 5 SGB XI	bei Fehlen einer Geldleistung: vgl. Abschnitt H

Personenkreis	Zuschlagspflichtig, wenn nach dem 31. 12. 1939 geboren, das 23. Lebensjahr vollendet und kinderlos	Regelungen über die Beitragsbemessungsgrundlage (ggf.) § 57 SGB XI in Verb. mit	Regelungen über die Beitragszahlung (ggf.) § 60 Abs. 5 SGB XI in Verb. mit	Regelungen über die Beitragstragung	Anmerkungen
Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Berufsfindung oder Arbeitserprobung	ja	§ 235 Abs. 1 SGB V	§ 252 SGB V	§ 59 Abs. 5 SGB XI	bei Fehlen einer Geldleistung: vgl. Abschnitt H
Teilnehmer an medizinischen Leistungen zur Rehabilitation	ja	§ 235 Abs. 2 SGB V	§ 252 SGB V	§ 59 Abs. 5 SGB V	
Behinderte Menschen in Werkstätten	ja	§ 235 Abs. 3 SGB V	§ 252 SGB V	§ 59 Abs. 5 SGB XI	bei Fehlen einer Geldleistung: vgl. Abschnitt H
Behinderte Menschen in Einrichtungen	ja	§ 235 Abs. 3 SGB V	§ 252 SGB V	§ 59 Abs. 5 SGB XI	bei Fehlen einer Geldleistung: vgl. Abschnitt H
Studenten	ja	§ 236 SGB V	§ 254 SGB V	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler
Praktikanten ohne Arbeitsentgelt	ja	§ 236 SGB V	§ 60 Abs.1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler
Zur Berufsausbildung beschäftigte ohne Arbeitsentgelt	ja	§ 236 SGB V	§ 60 Abs.1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler
Auszubildende des zweiten Bildungswegs	ja	§ 236 SGB V	§ 60 Abs.1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler
Rentenbezieher	ja	§ 237 SGB V	§ 255 SGB V	§ 59 Abs. 5 SGB XI	
Rentantragsteller	ja	§ 239 SGB V	§ 60 Abs.1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler
AdL-Rentenbezieher (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI in Verb. mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989) Bezieher von Produktionsaufgaberechte oder Ausgleichsgeld im Sinne des § 14 Abs. 4 FELEG	ja	§ 57 Abs. 3 Satz 5 SGB XI in Verb. mit § 45 KVLG 1989	§ 60 Abs. 1 Satz 3 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	
AdL-Rentantragsteller (§ 23 KVLG 1989) und Antragsteller auf Produktionsaufgaberechte oder Ausgleichsgeld im Sinne des § 14 Abs. 4 FELEG	ja	§ 44 KVLG 1989	§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler

Personenkreis	Zuschlagspflichtig, wenn nach dem 31. 12. 1939 geboren, das 23. Lebensjahr vollendet und kinderlos	Regelungen über die Beitragsbemessungsgrundlage (ggf.) § 57 SGB XI in Verb. mit	Regelungen über die Beitragszahlung (ggf.) § 60 Abs. 5 SGB XI in Verb. mit	Regelungen über die Beitragstragung	Anmerkungen
Vorruhestandsgeldempfänger	ja	„§ 5 Abs. 3 SGB V“ in Verb. mit § 226 SGB V	§ 253 SGB V	§ 58 Abs.1 Satz 3 SGB XI	
Bezieher von Ausgleichsgeld im Sinne des § 15 Abs. 4 FELEG	ja	§ 15 Abs. 4 FELEG	§ 60 Abs. 1 Satz 3 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	
Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen	ja	„§ 5 Abs. 4a SGB V“ in Verb. mit § 226 SGB V	§ 60 Abs.1 Satz 1 SGB XI	§ 58 Abs.1 Satz 3 SGB XI	
Nicht satzungsmäßige Mitglieder in geistlichen Genossenschaften	ja	„§ 20 Abs. 2a SGB XI“ in Verb. mit § 226 SGB V	§ 60 Abs.1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	
Bezieher von - Krankengeld - anderen Entgeltersatzleistungen, die nicht nach dem SGB III gezahlt werden	ja	- § 57 Abs. 2 SGB XI - § 235 Abs. 2 SGB XI	§ 60 Abs. 2 Satz 1 SGB XI § 252 in Verb. mit § 251 Abs. 1 SGB V	§ 59 Abs. 5 SGB XI § 59 Abs. 1 SGB XI in Verb. mit § 48 Abs. 2 KVLG 1989	
Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld	nein	---	---	---	
Bezieher von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld	ja	Pauschale von BA an Ausgleichsfonds der PV, ggf daneben wie bei Arbeitnehmern	§ 60 Abs. 7 SGB XI Pauschale von BA an Ausgleichsfonds der PV, ggf daneben wie bei Arbeitnehmern	§ 60 Abs. 7 SGB XI, evtl. ggf daneben wie bei Arbeitnehmern	
Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 SGB V fortbesteht	ja	§ 226 Abs. 3 SGB V	§ 60 Abs.1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler
Wehr- und Zivildienstleistende	nein	---	---	---	
Personen während der Elternzeit	nein	---	---	---	
Personen während des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres	ja	§ 226 SGB V	§ 253 SGB V	§ 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB IV	Beitragsanteil des Arbeitgebers: 1,95 v.H.
Seeleute	ja	§ 233 SGB V	§ 253 SGB V	§ 58 Abs.1 Satz 3 SGB XI	

Personenkreis	Zuschlagspflichtig, wenn nach dem 31. 12. 1939 geboren, das 23. Lebensjahr vollendet und kinderlos	Regelungen über die Beitragsbemessungsgrundlage (ggf.) § 57 SGB XI in Verb. mit	Regelungen über die Beitragszahlung (ggf.) § 60 Abs. 5 SGB XI in Verb. mit	Regelungen über die Beitragstragung	Anmerkungen
Eignungsübende	ja	§ 8a Abs. 2 EÜG	§ 8a Abs. 2 EÜG	§ 59 Abs. 5 SGB XI	einbehaltener Zuschlag wird durch Bund bei Abrechnung KV-/PV-Beiträge gezahlt
Versicherungspflichtige nach § 21 Nr. 1 bis 5 SGB XI	ja	§ 240 SGB V	§ 60 Abs. 2 Satz 2 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	
Soldaten auf Zeit im Sinne des § 21 Nr. 6 SGB XI	ja	§ 240 SGB V	§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler

Freiwillig Versicherte in der Krankenversicherung					
Freiwillige versicherte Arbeitnehmer (Selbstzahler)	ja	§ 240 SGB V § 57 Abs. 4 SGB XI	§ 60 Abs.1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler
Freiwillige versicherte Arbeitnehmer (Firmenzahler)	ja	§ 240 SGB V § 57 Abs. 4 SGB XI	§ 60 Abs.1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	
Selbständig Tätige	ja	§ 240 SGB V § 57 Abs. 4 SGB XI	§ 60 Abs.1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler
Rentenbezieher	ja	§ 240 SGB V § 57 Abs. 4 SGB XI	§ 60 Abs.1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler
Sonstige freiwillige Versicherte	ja	§ 240 SGB V § 57 Abs. 4 SGB XI	§ 60 Abs.1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler

Sonstige Personengruppen					
Familienversicherte	nein	---	---	---	
Weiterversicherte nach § 26 Abs. 1 SGB XI nach § 26 Abs. 2 SGB XI	ja	§ 240 SGB V § 57 Abs. 5 SGB XI	§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler
Beigetretene nach § 26a SGB XI	ja	§ 240 SGB V	§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI	§ 59 Abs. 5 SGB XI	Selbstzahler